



Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen		Seite
§ 1	Personenbezeichnung		3
§ 2	Inhalt		3
§ 3	Ziele		3
§ 4	Begriffe		4
§. 5	Zuständigkeiten		4
§ 6	Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Mumpf		4
§ 7	Bedingungen für teilnehmende Institutionen		5
II.	Anspruch und Umfang		
§ 8	Anspruchsberechtigung		6
§ 9	Besondere Anspruchsberechtigungen		6
§ 10	Finanzierung		7
§ 11	Minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten		7
III.	Berechnung des Beitrages		
§ 12	Massgebendes Einkommen und Vermögen		8
§ 13	Quellenbesteuerung		8
§ 14	Besondere Berechnungsgrundlagen		8
§ 15	Festlegung des Anspruches		9
§ 16	Pflichten der Anspruchsberechtigten		9
IV.	Schlussbestimmungen		
§ 17	Rückerstattung		10
§ 18	Rechtsmittel		10
§ 19	Inkraftsetzung		10

Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 erlässt die Einwohnergemeinde Mumpf folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Inhalt

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Mumpf im Vorschul- und Schulbereich.

² Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde Mumpf an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 3

Ziele

¹ Die Einwohnergemeinde Mumpf stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

² Die Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Mumpf verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- c) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- d) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengleichheit der Kinder;
- e) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- f) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

³ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selber zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

§ 4

Begriffe

¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich.

² Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule.

§ 5

Zuständigkeiten

¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des allgemeinverbindlichen Kinderbetreuungsreglements, die Genehmigung der Gemeindebeiträge im Rahmen des Budgets und die Genehmigung von Investitionen gemäss Finanzkompetenz für die Bereitstellung notwendiger Infrastruktur.

² Der Gemeinderat ist zuständig für alle Massnahmen, Vollzug, Verfügungen und Entscheide auf dem Gebiet der familienergänzenden Kinderbetreuung. Er erstellt die Richtlinien über die familienergänzende Kinderbetreuung und prüft im jährlichen Rahmen der Budgetberatung die Tarifstruktur.

§ 6

Unterstützung durch die
Einwohnergemeinde Mumpf

¹ Die Einwohnergemeinde Mumpf unterstützt folgende Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a) Betreuung der Kinder in einer professionellen Kindertagesstätte;
- b) Betreuung der Kinder durch modulare und gebundene Tagesstrukturen;
- c) Betreuung der Kinder durch eine Tagesfamilie, die einem anerkannten Tagesfamilienverein angeschlossen ist.

² Kein Anspruch besteht bei Betreuung der Kinder durch Verwandte.

³ Beitragsberechtigt sind die eigentlichen Betreuungskosten ohne Fahrspesen.

⁴ Die Beiträge werden an die Kinder bzw. an die Erziehungsberechtigten ausgerichtet.

Bedingungen für
teilnehmende Institutionen

§ 7

¹ Erziehungsberechtigte können Gemeindebeiträge für die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
- b) Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- c) Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Gemeindebeiträge;
- d) Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache;
- e) Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch;
- f) Eltern ohne Berechtigung auf Gemeindebeiträge darf kein anderer Tarif verrechnet werden als den Eltern die Anspruch auf Gemeindebeiträge haben.

² Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:

- a) Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde.
- b) Die Tagesfamilie ist dem Tagesfamilienverein Möhlin und Umgebung oder einer anderen anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen.

³ Zur Sicherung der Qualität kann der Gemeinderat bei Betreuungsangeboten, für welche Gemeindebeiträge geleistet werden, Kontrollen durchführen oder Dritte damit beauftragen.

⁴ Ein Maximaltarif für Betreuungskosten kann durch den Gemeinderat in den Richtlinien festgelegt werden.

II. Anspruch und Umfang

§ 8

Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern gemäss § 4 mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Mumpf.

² Die Erwerbstätigkeit beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem Partner mindestens 120 %;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

³ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;

⁴ Der ausgewiesene Anspruch (Berufstätigkeit in Stellenprozenten) muss verhältnismässig übereinstimmen mit dem beantragten Betreuungsvolumen. Das heisst: Arbeitet ein Elternteil 100% und der andere 40%, so besteht Anspruch auf einkommensabhängig Betreuung im Umfang von 2 Wochentagen oder 4 Halbtagen.

§ 9

Besondere
Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Gemeindebeiträge, wenn

- a) eine Verfügung einer Behörde zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine ärztlich bestätigte physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

² Für Kinder im Schulbereich können Gemeindebeiträge für die Betreuung in einer Kindertagesstätte zusprechen, wenn die Öffnungszeiten allfälliger schulergänzenden Betreuungsangebote

die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken oder ausgebucht sind.

§ 10

Finanzierung

¹ Die Kosten der Betreuungsangebote werden durch Beiträge von Eltern, sowie durch allfällige (einkommensabhängige) Beiträge der Gemeinde und Dritter getragen.

² Die Gemeinde Mumpf wählt folgendes Finanzierungsmodell:

«Prozentuale Beteiligung an den Betreuungskosten laut mehrstufiger Tarifstruktur ohne Sockelbeitrag der Gemeinde.»

§ 11

Minimale Kostenbeteiligung
der Erziehungsberechtigten

Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall mindestens eine minimale Kostenbeteiligung in Höhe von 25%.

III. Berechnung des Beitrages

§ 12

Massgebendes Einkommen
und Vermögen

¹ Massgebend ist das im Kanton Aargau für die Berechnung der Krankenkassen-Prämienverbilligung massgebende steuerbare Einkommen und Vermögen

- a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen, oder
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder
- c) vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat, oder
- d) vom geschiedenen Elternteil, wenn die elterliche Sorge gemeinsam mit dem anspruchsberechtigten Elternteil ausgeübt wird oder
- e) von Stiefelternteil oder derjenigen Person, mit welcher der anspruchsberechtigte Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt.

² Paare in eingetragener Partnerschaft und im Konkubinat lebende Paare sind Ehepaaren gleichgestellt. Das Konkubinat wird bei einem gemeinsamen Haushalt angenommen.

§ 13

Quellenbesteuerung

¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ein.

² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

§ 14

Besondere
Berechnungsgrundlagen

¹ Wenn wegen Zuzugs nach Mumpf keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Erziehungsberechtigten Kopien der aktuellsten Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde, aktuellste Einkommens- und Vermögensnachweise sowie auf Verlangen weitere Unterlagen einzureichen.

² Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

§ 15

Festlegung des Anspruches

¹ Die Abteilung Finanzen berechnet aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung des Leistungsbezügers den Gemeindebeitrag. Sie kann zu Kontrollzwecken bei der Institution, wo das Kind betreut ist, Auskünfte einholen, insbesondere über die effektiven Betreuungstage.

² Der Entscheid über allfällige Gemeindebeiträge wird den Erziehungsberechtigten mittels Verfügung eröffnet.

§ 16

Pflichten der
Anspruchsberechtigten

¹ Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Abteilung Finanzen Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruches zur Folge haben könnten, umgehend mitzuteilen und zu belegen.

³ Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind zurückzuerstatten.

⁴ Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zins von 5 % vollumfänglich zurückzuerstatten.

§ 18

Rechtsmittel

¹ Sind die Betroffenen mit dem Entscheid der zuständigen Verwaltungsstelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

³ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem in der Sache zuständigen Departement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

§ 19

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. August 2018 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 21. Juni 2018 durch die Einwohnergemeindeversammlung Mumpf beschlossen.

Gemeinderat Mumpf

Stefan Güntert
Gemeindeammann

Reto Hofer
Gemeindeschreiber